

EIDELSTEDT 28

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 28

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 
- BAULINIE 
- BAUGRENZE 
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE 
- SONSTIGE ABGRENZUNG 
- DURCHGÄNGE DURCHFARTEN 
- REINE WOHNGEBIETE 
- SONDERGEBIETE LADENGEBIETE 
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 
- GESCHLOSSENE BAUWEISE 
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 

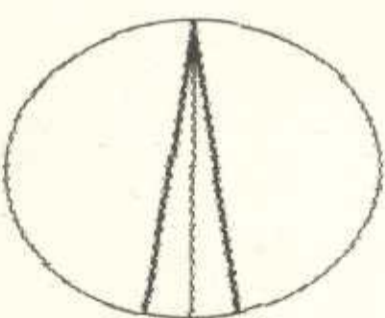
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET 

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 28. März 1967

§2

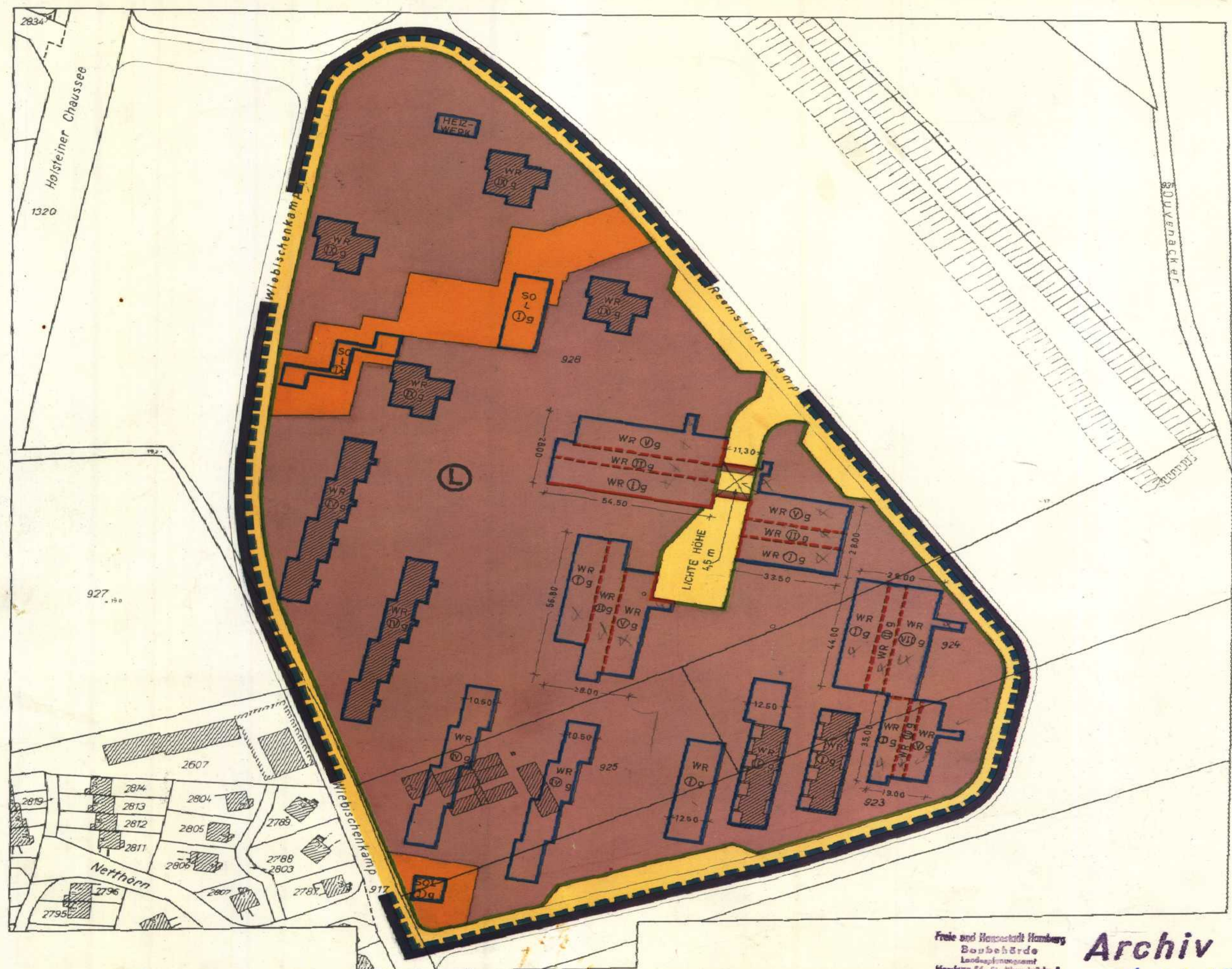
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Ladengebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 28	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. JUNI 1960 (BGBI. S. 341)
BEZIRK EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL 320



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ref. 54 10 00

Archiv
Nr. 23151 A

G e s e t z
über den Bebauungsplan Eimsbüttel 14

Vom 28. März 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 14 für das Plangebiet Kieler Straße — Tiedemannstraße — Högenstraße — Alter Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 304) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1967.

Der Senat

G e s e t z
über den Bebauungsplan Eidelstedt 28

Vom 28. März 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 28 für den Geltungsbereich Wibischenkamp — Reemstückenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Ladengebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1967.

Der Senat

G e s e t z
über den Bebauungsplan Lohbrügge 37

Vom 28. März 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 37 für das Plangebiet Reinbeker Redder — Röpreredder — Südgrenze des Flurstücks 2509 der Gemarkung Lohbrügge — Korachstraße — Westgrenze des Flurstücks 100 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-